

Vertrags- und Lieferbedingungen (VLB)

Straden, April 2025

1. Geltungsbereich

Diese Vertrags- und Lieferbedingungen (VLB) gelten zwischen uns (der LOKO Logistikkomponenten GmbH, kurz LOKO genannt) und allen natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunden genannt) für das gegenständliche Rechtsgeschäfte sowie für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- und Folgeaufträgen, darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

Spätestens mit der Annahme unseres Angebotes gelten diese Bedingungen als angenommen – jeweils in der bei Vertrags- oder Geschäftsabschluss aktuell gültigen Fassung, die auf unserer Homepage www.loko.at abrufbar ist.

Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden und Abweichungen von diesen VLB werden ausschließlich dann wirksam, wenn sie von LOKO in schriftlicher Form bestätigt wurden, auch wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Handelsklauseln

Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) gelten, sofern sie vereinbart werden, in der aktuellen Fassung.

3. Vertragsabschluss und –inhalt, Angebotslegung

Unsere Angebote sind freibleibend und verpflichten uns nicht zur Lieferung. Abbildungen, Zeichnungen, technische Daten und dergleichen sind unverbindlich und verbleiben als unser geistiges Eigentum. Bei Lieferung aufgrund fernmündlicher Bestellung gehen die Folgen allenfalls durch Hörfehler und Missverständnisse verursachter unrichtiger Lieferungen nicht zu unseren Lasten.

Der Vertrag kommt erst dadurch zustande, dass LOKO nach Erhalt der Bestellung diese schriftlich bestätigt oder eine Lieferung abgesandt hat. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus der Bestätigung des Auftrags, gleich ob formlos oder in Form einer Auftragsbestätigung, und diesen VLB. Wird die Bestätigung des Auftrags nicht innerhalb von 24 Stunden schriftlich beanstandet oder wird innerhalb dieser Frist unsere Lieferung angenommen, gilt die Bestätigung jedenfalls als Vertragsinhalt. Bei Stornierung des Auftrages innerhalb oder außerhalb dieser Frist hat der Kunde die bis dahin entstandenen Kosten zu ersetzen. Änderungen, Ergänzungen und/oder die Aufhebung eines Vertrages, sowie sämtliche von diesen VLB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss sind nur dann rechtswirksam, wenn sie in Schriftform einvernehmlich erfolgen.

Alle zwischen Kunden und unseren Mitarbeitern abgeschlossenen Vereinbarungen werden nur dann rechtswirksam, wenn ihnen die Geschäftsführung zustimmt. Es steht LOKO frei, die von ihren Vertretern angebotenen Rechtsgeschäfte nicht zu genehmigen. Ein solcher Fall ist dem Kunden binnen 3 Wochen mitzuteilen. Das mit ihm vom Vertreter angebotene Rechtsgeschäft gilt sodann als von vornherein nicht zustande gekommen.

4. Preise, Preisänderungen

Alle Preise verstehen sich in EURO, netto ohne jeden Abzug, ab unserem Werk bzw. Lager, ohne Verpackung, Transportversicherung und Fracht. Sie sind aufgrund der bei Abgabe unseres Angebotes oder, wenn ein solches nicht gelegt wurde, bei Bestätigung der Kundenbestellung geltenden Kostenfaktoren (Materialkosten, Löhne, Frachten, Einfuhrabgaben, usw.) berechnet. Erhöhen sich diese Faktoren bis zum Zeitpunkt der Lieferung, so gehen die Erhöhungen zu Lasten des Kunden. In Rechnung gestellt werden die am Tage der Lieferung geltenden Preise.

Angebotspreise gelten grundsätzlich für 30 Tage ab Einlangen des Angebots beim Kunden. Bei einer Angebotsannahme außerhalb dieses Zeitraumes erlauben wir uns, die Kostenfaktoren erneut zu kalkulieren und den Preis an die neuen Umstände anzupassen. Werden im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben, trägt diese der Kunde. Schriftliche oder mündliche Preisangaben sind nur dann maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Bei Detailverkauf beziehungsweise Kleinstmengenabgaben wird bei einem Nettopreis unter EUR 70,- eine Verwaltungsaufwandspauschale in Höhe von EUR 19,- verrechnet.

5. Zahlung, Aufrechnungsverbot, Zinsen und Spesen

Zahlung hat, wenn nichts anders vereinbart oder auf der von uns gestellten Ausgangsrechnung ausgewiesen wird, 30 Tage ab Rechnungsdatum unter Ausschluss der Aufrechnung und der Zurückhaltung ohne Skontoabzug durch eine auf unserem Konto fristgerecht eintreffende Überweisung zu erfolgen. Eine Zahlung mit Scheck oder Wechsel ist ausdrücklich ausgeschlossen und gilt als Zahlungsverzug. Werden solche Wertpapiere dennoch von uns angenommen, erfolgt die Annahme nur als vorläufige Sicherstellung bis zur späteren Zahlung.

Eine Aufrechnung ist ausschließlich mit rechtskräftig festgestellten und von LOKO unbestrittenen Gegenforderungen des Kunden erlaubt.

Unberechtigte Abzüge gelten als Zahlungsverzug. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Vereinbarung.

Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des (unternehmerischen oder privaten) Kunden gelten Verzugszinsen in Höhe von jährlich 4% als vereinbart, wenn unternehmerische Kunden den Zahlungsverzug verschuldet haben, werden Verzugszinsen in der Höhe von jährlich 9,2% in Rechnung gestellt. Gesetzliche Ansprüche auf den Ersatz höherer Zinsen werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Der Kunde verpflichtet sich, im Fall des Zahlungsverzuges die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Wir sind berechtigt, pro von uns versendetem Mahnbefehl EUR 40,- und für die Evidenzhaltung der Forderung pro Halbjahr EUR 5,- zu verrechnen. Im Falle einer ergebnislosen Mahnung erfolgt die Übergabe an ein Inkassobüro oder einen Rechtsanwalt ohne weitere Verständigung. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die von uns zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung als notwendig erachteten Spesen zu ersetzen.

Einzugsspesen, Zinsen, Dokumentationen, persönliche und sachliche Abnahmekosten sind sofort fällig.

Im Fall des Zahlungsverzuges ist LOKO berechtigt, auch vom Kunden gewidmet bezahlte Beträge zunächst auf Inkassospesen, dann auf Zinsen und zuletzt auf die älteste Kapitalforderung anzurechnen.

Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer offenen Forderungen, auch jener aus vom Kunden noch nicht übernommenen Lieferungen oder Leistungen oder von uns erbrachten Vorleistungen, zur Folge. Stattdessen bzw. außerdem können wir in diesem Fall die Rückstellung bereits gelieferter Ware verlangen. Die vorher genannten Umstände berechtigen uns des Weiteren, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung und/oder geeignete Sicherheitsleistung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, sämtliche offene Forderungen durch Zessionen oder durch Einräumung von Pfandrechten an anderen Vermögensgegenständen zu unseren Gunsten zu sichern.

6. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Zahlung aller unserer gegenüber dem Kunden bestehenden Forderungen unser Eigentum (Vorbehaltsware), gleichgültig auf welchem Rechtsgrund sie beruhen, dies gilt auch für bedingte und befristete sowie aus Kontokorrentsalden stammende Forderungen, auch, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Vorbehaltsware hat der Kunde auf seine Kosten zu unseren Gunsten gegen Feuer-, Wasser- und Elementarschäden zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen. Der Kunde hat uns und unseren Beauftragten das Betreten des Lagers zu gestatten. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und so lange er nicht im Verzug ist, veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Weiterveräußerungen der Vorbehaltsware, gleichgültig in welcher Form, führen schon im Zeitpunkt ihres Entstehens zur Abtretung der Forderungen an uns – in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes bzw. des erzielten Erlöses. Der Kunde verpflichtet sich, entsprechende Abtretungsvermerke in seinen Büchern und/oder auf seinen Fakturen anzubringen. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen und verpflichtet, den solcherart erzielten Erlös gesondert zu verwahren und unverzüglich an uns abzuführen.

Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unverzüglich zu übergeben.

Sollte die in unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware gepfändet oder beschlagnahmt werden, so verpflichtet sich der Kunde, uns davon unverzüglich schriftlich zu verständigen und uns sämtliche zur Durchsetzung unseres Eigentumsrechtes erforderlichen Informationen zu erteilen. Uns steht die Pfändung unserer Waren frei. Sie gilt nicht als Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt. Bei einer Pfandverwertung verliert der Käufer sein Recht auf Vertragserfüllung. Zu Test- und Vorführzwecken gelieferte Waren bleiben jedenfalls im Eigentum von LOKO. Sie dürfen vom Kunden nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarungen über den Test- und Vorführzweck hinaus benutzt werden.

7. Lieferung, Versand

Erfüllungsort ist jeweils das Werk bzw. das Lager von LOKO.

Die Ladezeiten finden, außer es besteht eine abweichende Einzelvereinbarung, von Montag bis Donnerstag von 06:00 Uhr bis 14:30 Uhr und Freitag von 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr statt, jeweils mit einer Unterbrechung von 10:00 Uhr bis 10:30 Uhr.

Teillieferungen sind zulässig; jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft. Der Kunde ist verpflichtet, Teillieferungen anzunehmen.

Für die Lieferung gelten die technischen Normen des Herstellungslandes. Auch für Auslandsgeschäfte sind die österreichischen Handelsbräuche maßgebend.

Der Versand erfolgt ausnahmslos auf Gefahr des Kunden, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. In keinem Falle ist LOKO zur Vorlage von Frachten und Zöllen verpflichtet. Auch sind wir zur Zahlung von Fehl- oder Differenzfrachten, die aus mangelnder Ausnützung des Ladegewichts entstehen können, nicht verpflichtet. Versand auf dem Wasserweg setzt normale Verschiffungsverhältnisse voraus. Sofern vom Kunden hinsichtlich der Versandart und des Versandweges keine ausdrücklichen Vorschriften gemacht worden sind, können wir Versandart und Versandweg unter Ausschluss jeglicher Haftung selbst wählen. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Kunden über. Die Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer gilt als Lieferdatum. Dies gilt auch im Falle der Lieferung durch uns, unabhängig vom Bestimmungsort, mit eigenem oder fremdem Fahrzeug.

Frachtfrei gestellte Preise bedingen offenen, ungehinderten Verkehr auf den jeweiligen Verkehrswegen. Lieferfahrzeuge müssen ungehindert und verkehrssicher an die Entladestelle herangefahren werden können und ohne Verzögerung entladen werden. Verletzt der Kunde diese Verkehrssicherungspflichten, so ist er für alle daraus entstehenden Schäden ersatzpflichtig, einschließlich Schäden am Lieferfahrzeug und etwaige Ansprüche Dritter. LOKO haftet weder für die rechtzeitige Beförderung noch für die im Zuge der Beförderung, allenfalls auch aufgrund von Witterungseinflüssen, entstehenden Schäden wie z.B. Flugrost, Verbiegen, Verdrehen udgl. Sofern nichts anderes verkehrsüblich oder vereinbart ist, wird die Ware unverpackt geliefert. Die Ware wird gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch nur auf schriftliche Anordnung des Kunden und dann zu seinen Lasten und für seine Rechnung versichert. Äußerliche erkennbare Transportschäden sind sofort bei Empfang der Ware zu melden. Deren Art und Umfang sind dem Frachtführer und uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden, Montage

Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt erst, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung den die nötigen Angaben über die Lage verdeck geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, Grenzverläufe, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen, sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Bei Montageleistungen hat der Kunde dafür zu sorgen, dass unsere Arbeiter weitestgehend während der Arbeitszeiten unbehinderten Zugang zum vorgesehenen Montageplatz beziehungsweise der Baustelle haben und sich diese im vertraglich vereinbarten bzw. mangels Vereinbarung in montagefähigem Zustand befindet – bei vom Kunden wenn auch nur fahrlässig verschuldeten Zeitverzögerungen, die aus der mangelnden Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht resultieren, werden diese dem Kunden separat in Rechnung gestellt. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei uns erfragt werden.

9. Leistungsausführung

Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall

ausgehandelt wird. Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und –leistungen (resultierend aus beispielsweise Anlagengröße, Baufortschritt und Ähnlichem) sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

10. Liefertermine, Liefer- und Annahmeverzug

Liefertermine werden nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen von LOKO vereinbart und verstehen sich unverbindlich, vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung und unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese bei uns oder einem unserer Vorlieferanten eintreten. Solche Umstände sind jedenfalls Fälle höherer Gewalt, wozu insbesondere Kriege, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Materialanlieferungen etc. zählen. Sie verlängern den Liefertermin entsprechend. Dies auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Lieferverzuges auftreten. Verlängert wird auch eine in diesem Falle evtl. vom Kunden gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses. Lieferfristen beginnen mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte zu laufen:

- Tag der Versendung der Auftragsbestätigung;
- Tag der Erfüllung aller vom Kunden herzustellenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;
- Tag des Eingangs einer vom Kunden vor Lieferung zu leistenden Anzahlung oder Sicherheit bei LOKO.

Sollte LOKO mit einer Lieferung mehr als sechs Wochen in Verzug geraten, kann der Kunde nach einer schriftlich gesetzten vierwöchigen Nachfrist unter Ausschluss weiterer Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen Lieferverzuges ist ausgeschlossen. Die Haftung von LOKO ist in jedem Verschuldensfall, ausgenommen Vorsatz, auf maximal 3% des Lieferwertes begrenzt.

Wir behalten uns das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die durch eines der oben genannten Ereignisse hervorgerufene Lieferverzögerung länger als sechs Wochen dauert und uns daran kein Verschulden trifft. Bis zum Beweis des Gegenteiles ist immer davon auszugehen, dass LOKO am Lieferverzug kein Verschulden trifft.

Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

Ist Lieferung auf Abruf im Zuge eines Rahmenauftrages (abgeschlossener Vertrag über Abnahme einer bestimmten Gesamtmenge innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu einem bestimmten Preis, Teillieferungen auf Abruf, bestimmte Abnahmemengen pro Teillieferung, etc.) vereinbart, so gilt die vereinbarte Menge bzw. Restmenge der Ware spätestens mit Ablauf des vereinbarten gesamten Lieferzeitraumes als zur Gänze abgerufen, sofern vereinbarte Teillieferungsmengen innerhalb des vereinbarten Zeitraumes nicht oder nur teilweise abgerufen bzw. angenommen worden sind. Mit Ablauf dieser Frist, welche mit unserer Versendung der Auftragsbestätigung zu laufen beginnt, sind wir zur Lieferung der noch offenen Restmenge berechtigt und der Kunde zu deren Abnahme verpflichtet.

Werden Beginn der Leistungsausführung oder Ausführung durch dem Kunden zurechenbare Umstände verzögert oder unterbrochen – insbesondere aufgrund Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 8. dieser LVB – so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Falls dies im Falle einer Montage geschieht, werden die daraus entstehenden Mehrkosten dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Annahmeverzug tritt ein, wenn der Kunde die Annahme oben beschriebener Restmengen verweigert und/oder dann, wenn LOKO die Lieferbereitschaft schriftlich oder (fern-)mündlich mitgeteilt und der Kunde die Ware nicht innerhalb von zwei Werktagen ab dieser Mitteilung abgeholt hat, oder die Lieferung im Falle vereinbarter Zustellung nicht vom Frachtführer übernimmt.

Die Lieferung gilt nicht mit der Meldung der Versandbereitschaft als erfolgt. Versandbereit gemeldete aber nicht sofort abgerufene oder fristgerecht abgeholte Ware kann LOKO auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen lagern, und ab Werk oder Lager bei Versandbereitschaft als geliefert in Rechnung stellen. Mit Meldung der Versandbereitschaft geht die Gefahr jedenfalls auf den Kunden über.

Dies gilt auch bei Rücksendungen an den Kunden nach Mängelbeseitigung bzw. entgeltlicher Serviceleistung. Aufgrund eines Annahmeverzuges frustrierte Frachtkosten gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden.

11. Gewährleistung und Haftung

LOKO ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Diese Verpflichtung besteht nur für solche Mängel, die während eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bzw. bei Aufstellung ab Beendigung der Montage aufgetreten sind, falls für einzelne Leistungen keine besonderen Gewährleistungsfristen vertraglich vereinbart werden. Bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistung hat der Kunde gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und uns die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

Wird eine Ware von uns auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, beschränkt sich unsere Gewährleistungspflicht jedenfalls auf die vertragsgemäße Ausführung.

Von der Gewährleistung gänzlich ausgeschlossen sind gebrauchte Waren und solche Mängel an neuer Ware, die auf betriebsbedingte Abnutzung, normalen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, ungewöhnliche äußere Einflüsse (Feuchtigkeit, Wärme oder Kälte), einer nicht sach- und/oder fachgerechten Anordnung und/oder Montage sowie auf vom Kunden beigegebenes mangelhaftes Material zurückzuführen sind. Änderungen, Bearbeitungen oder Mängelbehebungsversuche des Kunden oder Dritter an den von uns gelieferten Waren befreien uns gänzlich von unserer Gewährleistungspflicht.

Ist eine Mängelrüge berechtigt, so steht es LOKO frei, die Gewährleistungsansprüche des Kunden entweder am Erfüllungsort oder beim Kunden durch Verbesserung, Nachtrag des Fehlenden, Preisminderung oder Austausch der mangelhaften Ware gegen eine mangelfreie zu erfüllen, oder die Ware zurücknehmen und den Kaufpreis zu refundieren. Die Mängelbehebung wird von LOKO oder durch ausschließlich von LOKO beauftragte Dritte durchgeführt.

Für die Nachbesserung ist uns eine angemessene Frist von zumindest 10 Arbeitstagen, exklusive eventuell anfallender Wegzeiten, einzuräumen.

Erfolgt die Verbesserung am Erfüllungsort, also in unserem Werk, hat der Kunde die Ware auf seine Kosten und Gefahr an uns zurückzustellen.

Erfolgt die Verbesserung im Betrieb des Kunden, sind uns die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüste, Kleinmaterialien und dergleichen unentgeltlich beizustellen.

Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

Schlägt die Verbesserung fehl, kann der Kunde Preisminderung begehren oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist aber nur dann zulässig, wenn der Kunde diesen unter Setzung einer neuerlichen angemessenen Nachfrist von zumindest 10 Arbeitstagen, exklusive eventuell anfallender Wegzeiten, zur erneuten Verbesserung, androht und diese ungenützt verstreicht oder die Verbesserung fehlschlägt. Bei Rücktritt vom Vertrag hat uns der Kunde neben der Entschädigung für eventuelle Nutzung unserer Erzeugnisse jegliche wenn auch unverschuldete Wertminderung zu ersetzen.

Für (Mangel-)Folgeschäden, die Verletzung von Schutz- und Sorgfaltspflichten und die Verletzung von Schutzpflichten gegenüber Dritten haftet LOKO bloß bei Vorsatz und auffällender Sorglosigkeit (qualifiziert grober Fahrlässigkeit), leichte Fahrlässigkeit reicht für die Haftbarkeit von LOKO nicht aus. Der Haftungshöchstbetrag ist gedeckelt und umfasst höchstens den Positionspreis, den der Kunde für das schadhafte Produkt bezahlt hat.

Sämtliche Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden und Sachschäden, die ein Verbraucher im Sinne des Produkthaftungsgesetzes erleidet, werden von diesem Ausschluss nicht umfasst.

Insoweit LOKO aufgrund des Produkthaftungsgesetzes haftet, umfasst diese Haftung alle von Verbrauchern erlittene Personen- und Sachschäden auch bei leichter Fahrlässigkeit, von Unternehme(r)n erlittene Personen- und Sachschäden jedoch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von LOKO. Eine Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus anderen Bestimmungen abgeleitete Produkthaftungsansprüche für Sachschäden an betrieblich von Unternehmern genutzten Gegenständen ist ausgeschlossen.

Kunden, die von uns gelieferte Waren nicht direkt an Verbraucher sondern an Unternehmer weiterveräußern, sind verpflichtet, diesen Haftungsausschluss gemäß § 9 PHG (etwa durch Aufnahme folgender Bestimmung in von ihnen mit Unternehmen geschlossene Verträge: "Die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler wird für alle an der Herstellung und dem Vertrieb beteiligten Unternehmen ausgeschlossen") an den ihnen folgenden Unternehmer zu überbinden. Erfolgt eine solche Überbindung nicht, ist der Kunde verpflichtet, uns alle im Zusammenhang mit einer verschuldensunabhängigen Haftung entstehenden Kosten zu ersetzen und uns diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Sollte der Kunde nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes selbst zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er uns gegenüber ausdrücklich auf jeglichen Regress.

LOKO haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen.

Werden Vertragsstrafen vereinbart, so sind darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

Sehen gesondert vereinbarte oder gesetzliche Bestimmungen keine kürzere Fristen vor, hat der Kunde alle Ansprüche bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 3 Jahren ab Gefahrenübergang gerichtlich geltend zu machen.

13. Patent-, Marken- und Urheberrechte

Unsere Produkte sind unser geistiges Eigentum. Sie stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Bestimmungen über Patent-, Marken- und Urheberrechte. LOKO behält sich das Eigentums- und Urheberrecht auch an sämtlichen Ausführungsunterlagen wie z.B. Plänen, Skizzen, Software, Beschreibungen, sonstigen technischen Unterlagen, Mustern, Katalogen, Prospekten, Abbildungen udgl. vor. Diese dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Geschäftsführung weder kopiert, noch über das jeweilige Rechtsgeschäft hinaus weiterverwendet und auch Dritten nicht zugänglich gemacht oder sonst irgendwie verwendet werden. Verletzungen dieser Geheimhaltungsverpflichtungen haben Schadenersatzansprüche von LOKO zur Folge.

Für die Verletzung von Patent-, Marken-, Urheber- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten Dritter durch unsere Kunden haften wir nicht. Werden Waren von uns auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, hat uns dieser bei Verletzungen solcher Schutzrechte schad- und klaglos zu halten.

14. Schlussbestimmungen

Es gelten ausschließlich die Bestimmungen des österreichischen Rechtes unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen, auch wenn aus dem Ausland bestellt oder in das Ausland geliefert wird, die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ist der Kunde Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Staat als Österreich, so können nach zwingenden gesetzlichen Regelungen die Verbraucherschutzbestimmungen dieses Staates der Rechtswahl vorgehen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch wenn frachtfreie Empfangsstation oder Werk vereinbart wurden, der Ort unseres Firmensitzes gemäß Eintrag im Firmenbuch. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Kunde Verbraucher ist und seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt und/oder Ort der Beschäftigung in einem anderen Gerichtssprengel in Österreich hat.

LOKO ist jedenfalls berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

Falls einzelne Bestimmungen der LVB oder in individuell abgeschlossenen Verträgen unwirksam sein sollten, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die betroffenen Bestimmungen sind mittels Auslegung gem. § 864 ABGB durch solche Regelungen zu ersetzen, die den ursprünglich beabsichtigten Zweck am besten erfüllen.

12. Datenschutz

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine für die Vertragsabwicklung notwendigen personenbezogenen Daten von LOKO mittels EDV erfasst und verarbeitet werden.